

## **Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 mit Beschluss BV-P-ö/08/0258-01 die Neufassung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

### **Präambel**

Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter. Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

### **§ 1**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde relevant sind, in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an die Bürgerschaft sowie deren Gremien oder die Stadtverwaltung heranzutragen und zu beraten.
- (2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten gem. Abs. 1 im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.
- (3) § 23 Abs. 6, §§ 24 – 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V gelten entsprechend.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Dem Frauenbeirat gehören 13 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die den Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben müssen und mindestens das vollendete 16. Lebensjahr erreicht haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“ ist. Die Mitglieder des Frauenbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Ausschüsse sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft in Textform niedergelegt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl des Frauenbeirats mehr Kandidatinnen angetreten und Wahlvorschläge abgegeben worden, als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerinnenliste. Austritt und Nachrücken werden öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft oder eine Stellvertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und verpflichtet die Mitglieder auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes.

### **§ 3 Sprecherinnen**

- (1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Sprecherinnen, von denen eine den Vorsitz und eine den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Die Stellvertreterin übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben der Vorsitzenden. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen. Die Sprecherinnen sind an die Entscheidungen des Frauenbeirats gebunden.
- (2) Die Sprecherinnen werden nacheinander gewählt, beginnend mit der Vorsitzenden. Gewählt sind jeweils die vorgeschlagenen Personen pro Wahlgang, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Sprecherinnen können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung, abgewählt werden.
- (4) Zur Unterstützung bei der Sitzungsdurchführung wählt der Frauenbeirat nach den Regelungen in Abs. 2 eine Schriftführerin, die zeitgleich zweite Stellvertretung ist. Die Schriftführerin übernimmt im Verhinderungsfall beider Sprecherinnen alle entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

### **§ 4 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

- (1) Der Frauenbeirat, der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch.
- (2) Der Frauenbeirat soll durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Themen, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter unmittelbar betreffen, kann sie das Rede- und Antragsrecht ausüben.
- (4) Der Frauenbeirat ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde betreffen, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben. Diese sind über das Informationssystem zu erfassen. Ihr Inhalt soll im Vorhinein in der Sitzung besprochen werden.
- (5) Der Frauenbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Bürgerschaft oder im von der Bürgerschaft zu benennenden Fachausschuss vor.
- (6) Für die Arbeit stellt die Stadt dem Frauenbeirat im Rahmen der bestehenden Kapazitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

- (7) Der Frauenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (8) Der Frauenbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten verwaltet werden. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.
- (9) Der Frauenbeirat kann in eigener Verantwortung Veranstaltungen organisieren, die parteipolitisch neutral zu gestalten sind. Hierzu sollen die Mitglieder der Bürgerschaft eingeladen werden.

## **§ 5 Wahlen**

Die Wahl des Frauenbeirates erfolgt erstmalig am 20.09.2026 anlässlich der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Wahlperiode endet mit der nächsten Kommunalwahl. Ab diesem Zeitpunkt wird der Frauenbeirat für die Dauer von 5 Jahren, jeweils zeitgleich mit der Kommunalwahl gewählt.

Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen und Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirates, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Frauenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies in Textform bei der Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt dies ihre Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind im Informationssystem der Bürgerschaft zu hinterlegen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung elektronisch. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie durch die Mitglieder des Beirates der Vorsitzenden drei Tage vor der Sitzung in Textform angetragen werden. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Frauenbeirat in eigener Verantwortung gibt. Dafür kann der Frauenbeirat die passenden Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (hierbei insbesondere § 17) übernehmen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Frauenbeirats vom 23.05.2016 außer Kraft.

Greifswald, den **11.05.2026**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **11.05.2026**

  
Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister



(Diese Satzung wurde am **11. Mai 2026** öffentlich bekannt gemacht.)